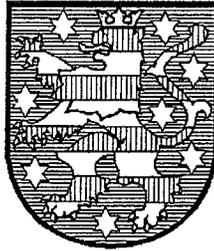


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

bevollmächtigt:

- Klägerin -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Eisenschmidt als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **17. Mai 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 16.04.2020 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **T a t b e s t a n d :**

1. Die Klägerin (geb. 20.03.1997 in Kandahar) ist afghanische Staatsangehörige sunnitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Paschtunen an.

Sie reiste 06.11.2015 in die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „BRD“) ein und wurde mit ihrem Ehemann in der Erstaufnahmeeinrichtung Mühlhausen untergebracht.

Vom 17.01.2016 bis 19.01.2016 befand sie sich im Ökumenischen Hainich Klinikum Mühlhausen. Ausweislich des Behandlungsberichts vom 25.01.2016 gab sie an, von ihrem Ehemann am Vorabend verprügelt und vergewaltigt worden zu sein, nachdem sie sich ihm verweigert gehabt habe. Derartige Übergriffe habe es immer wieder gegeben. Sie wolle nie wieder zu ihm zurückkehren. Er habe ihr gedroht, sie oder ihre Mutter oder Geschwister in Afghanistan umbringen zu lassen, wenn sie sich scheiden lasse. Sie wurde in einem Frauenschutzhaus in Jena untergebracht und begab sich danach zu ihrem Vater, der sich in Dresden aufhielt.

Am 23.02.2016 ließ sie ein Asylgesuch stellen und stellte am 18.05.2016 Asylantrag.

Sie ließ dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend „BAMF“) am 23.05.2016 eine Niederschrift über ihre Vernehmung als Zeugin im Strafverfahren gegen ihren Ehemann vorlegen. Ausweislich der Niederschrift gab sie an, sie sei ihrem Ehemann zweieinhalb Jahre zuvor versprochen worden und seit ca. eineinhalb Jahren mit ihm verheiratet. Sie sei damit unzufrieden gewesen, habe jedoch nicht nein sagen können, da sein Vater mit Taliban gearbeitet habe. In Afghanistan habe er jeden Tag Geschlechtsverkehr mit ihr haben wollen. Wenn sie

nein gesagt habe, habe er sie und ihre Familie bedroht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift verwiesen.

Bei ihrer Anhörung am vor dem BAMF am 18.05.2016 gab sie Folgendes an:

Verlöbnis und Heirat mit ihrem Ehemann hätten stattgefunden, als sie 13 Jahre alt gewesen sei. Sie sei kurz nach der Heirat vorrübergehend mit ihm nach Pakistan gegangen. Als sie nach Afghanistan zurückgekehrt seien, sei sie zu ihrer Mutter gezogen, weil ihr Ehemann kein Geld für eine Wohnung gehabt habe. Sie beabsichtige, sich scheiden zu lassen, sobald sie 18 Jahre alt sei. Ihre ältere Schwester sei mit dem älteren Bruder ihres Ehemanns verheiratet. Deshalb sei sie mit ihrem Ehemann zusammen gekommen. Sie habe sich schon in Afghanistan von ihrem Ehemann trennen wollen. Er habe sie gezwungen, mit nach Deutschland zu kommen.

Der Vater der Klägerin gab bei der Anhörung vor dem BAMF am 18.05.2016 Folgendes an:

Der Ehemann der Klägerin habe ihn in Deutschland bedroht. Die Familie des Ehemanns der Klägerin habe auch seine Brüder in Afghanistan bedroht. Er denke, sie wollten erreichen, dass die Klägerin die Scheidung nicht weiter verfolge.

Am 01.06.2016 ließ die Klägerin vortragen, sie sei geschlechtsspezifisch verfolgt worden. Und zwar sei sie zwangsverheiratet worden und habe extreme sexuelle und häusliche Gewalt erleiden müssen.

Mit Bescheid vom 15.02.2017, der Klägerin zugestellt am 27.02.2017, erkannte das BAMF der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zu. Zur Begründung führte es aus, die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen vor. Aufgrund des ermittelten Sachverhalts, sei davon auszugehen, dass die Furcht der Antragstellerin berechtigt sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts verwies es auf den Akteninhalt.

Das BAMF lehnte den Asylantrag des Ehemanns der Klägerin ebenfalls am 15.02.2017 ab, wogegen dieser Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erhob (Az.: 5 K 20659/17 Me).

Am 21.08.2017 zog die Klägerin nach Jena. Am 11.11.2017 gebar sie einen Sohn mit dem Namen . Ihr Ehemann zog am 17.11.2017 in die Wohnung zu.

Bei einer erneuten Anhörung vor dem BAMF am 07.06.2019 gab sie Folgendes an:

Sie lebe seit 2017 wieder in Jena bei ihrem Ehemann. Ihr Vater habe die Probleme mit ihm geklärt. Sie habe wieder mit ihm zusammenleben wollen. Ihr Vater habe den Kontakt zu ihr

abgebrochen. Sie wisse nicht, wo er sich aufhalte. Ihr Ehemann sei der leibliche Vater ihres Sohnes. Sie habe sich nicht von ihrem Mann scheiden lassen. Die Familie ihres Mannes habe ihre Familie in Afghanistan bedroht. In Afghanistan habe sie die Schule bis zur 10. Klasse besucht. Einen Beruf habe sie nicht erlernt. Sie könne nicht mit ihrem Ehemann nach Afghanistan zurückkehren. Er habe früher für die Regierung gearbeitet. Wenn er zurückkehre, werde er sich außerdem von ihr trennen und seine Familie werde ihr ihren Sohn wegnehmen.

Mit Schreiben vom 11.07.2019 hörte das BAMF die Klägerin zum Widerruf des Flüchtlingsschutzes an. Auf die Ausführungen des Schreibens wird Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht Meiningen wies die Klage des Ehemanns der Klägerin mit Urteil vom 19.12.2019, rechtskräftig seit 27.02.2020, überwiegend ab und hob lediglich die Befristung seines Einreiseverbots auf. In der mündlichen Verhandlung im Verfahren 5 K 20659/17 Me am 12.07.2019 gab der Ehemann der Klägerin an, er lebe noch mit seiner Frau zusammen. Er bezahle alles für die Familie.

2. Mit Bescheid vom 16.04.2020 – dem Bevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 27.04.2020 – widerrief das BAMF die mit Bescheid vom 15.02.2017 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 2) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht bestehen. Zur Begründung führte es u.a. aus, die Klägerin sei kein Flüchtling im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG mehr. Gegen eine Wiederholung der Verfolgung spreche, dass sich die volljährige Klägerin mit ihrem Ehemann versöhnt habe und die Ehe freiwillig fortsetze. Der Ehemann der Klägerin habe sich nach einer Gerichtsverhandlung wegen häuslicher Gewalt und dem Gespräch mit dem Vater der Klägerin deutlich zum Guten verändert. Sie habe nach ihrem Ehevertrag das Recht, sich von ihrem Ehemann scheiden zu lassen, was auch vom Imam akzeptiert werde. Die vorverfolgte Klägerin habe keine auf früherer Verfolgung beruhenden, zwingenden und heute noch fortbestehenden Gründe, die ihre Rückkehr nach Afghanistan unzumutbar machen würden.

## II.

Hiergegen hat die Klägerin am 29.04.2020 Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erheben lassen. Sie lässt beantragen,

1. den Bescheid der Beklagten vom 16.04.2020 aufzuheben;

2. hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 16.04.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuerkennen,
3. äußerst hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 16.04.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Sie lässt vortragen, im Ehevertrag sei zwar die Scheidung unter Verzicht auf die Morgengabe zugelassen. Eine Scheidung sei jedoch in der islamischen Glaubenswelt unerwünscht. Ihre Mutter habe die Trennung als „peinlich“ empfunden. Auf Initiative ihres Vaters habe sich die Klägerin wieder mit ihrem Ehemann versöhnt. Kurz vor der Geburt ihres gemeinsamen Sohnes am 11.11.2017 sei das Paar auf Empfehlung ihres Vaters wieder nach Jena gezogen. Die familiäre Situation sei „ok“, körperliche Angriffe gebe es seitdem nicht mehr. Es sei aber nicht beachtlich wahrscheinlich, dass sich die Umstände, die der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zugrunde lagen, nicht nur vorübergehend geändert hätten. Der Vater habe nach der Rückkehr den Kontakt abgebrochen, was in Verbindung mit der Vermittlung als Indiz dafür spreche, dass er die Verantwortung für sie habe loswerden wollen. Die Schwangerschaft dürfte maßgeblicher Faktor für die Rückkehr gewesen sein, da im Islam dem Vater das Sorgerecht nach einer Scheidung zustehe. Nach Erfahrungswerten würden Männer, die gegenüber ihrer Partnerin einmal gewalttätig waren, immer wieder gewalttätig, wenn die Gewaltspirale nicht von außen unterbrochen werde. Auch sei ein Abhängigkeitsverhältnis zu berücksichtigen. Die Klägerin habe keine Berufserfahrung und keine Fähigkeiten, um sich oder ihr Kind zu versorgen. Sie spreche kaum die deutsche Sprache und habe außer ihrem Ehemann keine Bezugsperson mehr in der BRD. Die Ehe gelte im islamischen Glauben als moralische Pflicht. Trotz Rückkehr der Klägerin zu ihrem Ehemann handele es sich um eine instabile Lage. Ihr würden auch Repressalien durch die Familie des Ehemanns in Afghanistan drohen. Diese wisse von der Trennung in Deutschland und den hiesigen Gerichtsverfahren. Druck der Familie könne dazu führen, dass ihr Ehemann sich in Afghanistan von ihr trenne und das Sorgerecht für das gemeinsame Kind erhalte.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung lässt sie auf den angefochtenen Bescheid verweisen.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 11.05.2020 auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine elektronische Akte), der Akte des BAMF, Az.: 6267281-1 -423 (eine elektronische Akte), der Akte des Verwaltungsgerichts Meiningen, Az.: 5 K 20659/17 Me, auf die Niederschriften über die mündliche Verhandlung und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand:01.03.2020) sowie die Anlage hierzu zur COVID-19-Pandemie in Afghanistan Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden, und auch begründet. Der Bescheid des BAMF vom 16.04.2020 war aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

1. Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylG sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Maßgeblich ist im Fall eines vorangegangenen Verpflichtungsurteils die Veränderung gegenüber der Tatsachenlage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des zuerkennenden Tatsachengerichts, sonst die im Zeitpunkt der Entscheidung des BAMF (vgl. *Fleuß* in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 29. Edition, Stand: 01.04.2021, § 73 AsylG, Rn. 10).

Mit § 73 Abs. 1 AsylG setzt der Gesetzgeber Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe Buchst. e) und f) der Richtlinie 2011/95/EU (nachfolgend: „Anerkennungsrichtlinie“) um. Die Vorschrift ist unionsrechtskonform auszulegen und setzt entsprechend den Vorgaben aus Art. 11 Abs. 2 Anerkennungsrichtlinie voraus, dass sich die Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann. Die Beklagte trifft – entsprechend der Regelung in Art. 14 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie – die Beweislast dafür, dass ein Ausländer nicht länger Flüchtling ist. Die Prüfung der Zuerkennung und des Widerrufs sind spiegelbildlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.06.2011, Az.: 10 C 25/10 = NVwZ 2011, 1463, 1464 f.).

Eine erhebliche Veränderung der verfolgungsbegründenden Umstände setzt voraus, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland mit Blick auf die Faktoren, aus denen die zur Flüchtlingsanerkennung führende Verfolgungsgefahr hergeleitet worden ist, deutlich und wesentlich geändert haben. In der vergleichenden Betrachtung der Umstände im Zeitpunkt der Flüchtlingsanerkennung und der für den Widerruf maßgeblichen Sachlage muss sich durch neue Tatsachen eine signifikant und entscheidungserheblich veränderte Grundlage für die Verfolgungsprognose ergeben (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.06.2011, a.a.O., 1465). Aus der konstruktiven Spiegelbildlichkeit von Anerkennungs- und Widerrufsprüfung folgt, dass sich die Erheblichkeit der Veränderung der Umstände danach bestimmt, ob noch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.06.2011, a.a.O., 1466). Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, Az.: 10 C 23/12 = NVwZ 2013, 936, 940).

Nicht nur vorübergehend ist die Änderung, wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründen und zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können. Die Beklagte hat die tatsächlichen Grundlagen für die Prognose nachzuweisen, dass sich die Veränderung der Umstände als stabil erweist, d. h. dass der Wegfall der verfolgungsbegründenden Faktoren auf absehbare Zeit anhält. Je größer das Risiko einer auch unterhalb der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verbleibenden Verfolgung ist, desto nachhaltiger muss die Stabilität der Veränderung der Verhältnisse sein und prognostiziert werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.06.2011, a.a.O., 1466).

Wegen Art. 4 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Voraussetzung dieser beweisrechtlichen Privilegierung ist, dass der Ausländer eine Vorverfolgung erlitten hat oder von einer solchen Verfolgung ernsthaft bedroht war. Im Widerrufsver-

fahren ist sie zu beachten, wenn der Ausländer frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht geltend macht, dass sich die Verfolgung im Falle der Rückkehr in das Heimatland wiederholen werde (vgl. *Fleuß* in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 29. Edition, Stand: 01.04.2021, § 73 AsylG, Rn. 17 m.w.N.).

Sind diejenigen Umstände, auf Grund derer die Anerkennung als Flüchtling erfolgte, weggefallen, ist vor dem Widerruf der Flüchtlingseigenschaft weiter zu prüfen, ob nicht andere Umstände vorliegen, auf Grund derer der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung haben kann. Dabei ist danach zu differenzieren, auf welchen Verfolgungsgrund sich der Flüchtling beruft. Macht er im Widerrufsverfahren unter Berufung auf den gleichen Verfolgungsgrund wie den bei seiner Anerkennung als Flüchtling festgestellten geltend, dass nach dem Wegfall der Tatsachen, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden war, andere Tatsachen eingetreten seien, die eine Verfolgung aus dem gleichen Verfolgungsgrund befürchten ließen, ist dies schon bei der Frage mit zu berücksichtigen, ob überhaupt eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der Umstände vorliegt, auf Grund derer die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann. Beruft sich der Flüchtling hingegen auf einen anderen Verfolgungsgrund als den bei der Anerkennung festgestellten, fehlt es an einem Bezug zu den seiner Anerkennung zu Grunde liegenden Umständen. Dieses Vorbringen stellt daher nicht den Wegfall der der Anerkennung zu Grunde liegenden Umstände in Frage. In diesem Fall findet aber die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie Anwendung, wenn frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung eine Verknüpfung mit dem nunmehr geltend gemachten Verfolgungsgrund aufweisen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.02.2011, Az.: 10 C 3/10 = NVwZ 2001, 944, 946).

Eine neue Erkenntnislage oder eine abweichende Würdigung der früheren Entscheidungsgrundlagen reicht für einen Widerruf nicht aus (vgl. BVerwG, U. v. 19.9.2000, Az.: 9 C 12/00 = NVwZ 2001, 335, 335 f.).

Nach diesen Maßstäben lagen die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vor. Es ist nicht bewiesen, dass sich die Umstände, die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erheblich waren, nicht nur vorübergehend geändert haben.

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO ist die gerichtliche Überzeugung das Regelbeweismaß, das auch im Asylprozess gilt. Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben.

Dabei darf das erkennende Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 - 9 C 109/84 = NVwZ 1985, 658, 659 f.).

Das Gericht konnte in der mündlichen Verhandlung das oben aufgeführte Maß an Gewissheit nicht erlangen, dass sich die entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände mehr als nur vorübergehend geändert haben.

Der Bescheid des BAMF vom 15.02.2017 enthält keine Ausführungen dazu, welche konkreten Tatsachen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erheblich waren. Die Begründung des Bescheids erschöpft sich in einem Verweis auf den gesamten Akteninhalt. Allerdings hat sich die Klägerin im Asylverfahren auf geschlechtsspezifische Verfolgung durch ihren Ehemann berufen, insbesondere auf Zwangsverheiratung und sexuelle und häusliche Gewalt in Afghanistan, und entsprechende Tatsachen zur Vorverfolgung vorgetragen. Aufgrund des uneingeschränkten Verweises des BAMF auf den gesamten Akteninhalt, legt das erkennende Gericht der Entscheidung zu Grunde, dass dieser entscheidungserheblich war.

Soweit die Klägerin vor Erlass des Bescheids vom 15.02.2017 sexuelle und häusliche Gewalt durch ihren Ehemann vorgetragen hatte, verbleiben erhebliche Zweifel des Gerichts an einer mehr als nur vorübergehenden Veränderung. Zwar hat sich das Verhalten des Ehemanns der Klägerin in der BRD nach ihren eigenen Angaben im Widerrufsverfahren und der mündlichen Verhandlung verändert. Insbesondere sei er nicht erneut übergriffig geworden, obwohl es nach wie vor Streit gebe. Zudem hat die Klägerin die Ehe mit ihm trotz ihres Scheidungsrechts über Jahre fortgesetzt, ihm ein Kind geboren und auch wieder einen gemeinsamen Hausstand mit ihm begründet und sich damit selbst wieder in die Gefahr weiterer Übergriffe begeben. Allerdings genügt eine zeitweise Verhaltensänderung nach dem oben Ausgeführten nicht, weil es einer nicht nur vorübergehenden stabilen Veränderung bedarf. Eine solche Veränderung wäre aus Sicht des erkennenden Gerichts nur anzunehmen, wenn sich die innere Einstellung oder die Persönlichkeit des Ehemanns geändert hätten. Daran, dass dies der Fall ist, bestehen jedoch erhebliche Zweifel. Das Gericht verkennt nicht, dass die oben aufgeführten (Hilfs-)Tatsachen als Indizien dafür herangezogen werden können, dass sich die Einstellung des Ehemanns oder seine Persönlichkeit geändert haben. Die Indizien genügen allerdings nicht, um den erheblichen Zweifeln des Gerichts Schweigen zu gebieten. Denn es spricht einiges dafür, dass der Ehemann der Klägerin nur sein Verhalten der hiesigen Rechtsordnung, in der er mit Strafverfolgung zu

rechnen hat, angepasst hat, ohne dass ein Veränderungsprozess stattgefunden hätte. Die Akten enthalten keinerlei Hinweis darauf, dass sich der bereits 34-jährige Ehemann der Klägerin mit seinen früheren Handlungen auseinandergesetzt und einen inneren Wandel vollzogen hätte. Die Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sprechen auch nicht für eine Einstellungs- oder Persönlichkeitsänderung bei ihrem Ehemann. Sie gab in der mündlichen Verhandlung an, dass sich der Charakter ihres Ehemanns nicht verändert habe. Er werde im Streit schnell zornig und aggressiv. Er habe allerdings Angst vor Bestrafung in der BRD und sein Verhalten bessere sich auch unmittelbar nach Gerichtsterminen vorübergehend. Sie gebe seinen Wünschen in der Regel nach und weiche von ihrem Standpunkt ab, um Streit zu vermeiden. Sie weiche auch in einen anderen Raum aus. Die Schilderung der Klägerin zu den Eheverhältnissen untermauert die nach wie vor dominante Rolle des Ehemanns und verbal aggressives Verhalten. Das Gericht kann nach ihrer Schilderung nicht einmal ausschließen, dass Übergriffe nur durch deeskalierendes Verhalten der Klägerin vermieden werden. Aus der Rückkehr der Klägerin zu ihrem Ehemann, der Geburt des gemeinsamen Kindes und dem Zusammenleben mit dem Ehemann kann auch nicht geschlossen werden, dass er sich mehr als nur vorübergehend geändert hätte. Die Angaben der noch jungen Klägerin weisen eher darauf hin, dass ihr Beweggrund keine Veränderung ihres Ehemanns war, sondern familiärer Druck, Drohungen gegen ihre Familie, Sorge um ihren Sohn und soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit von ihrem Ehemann. Sie gab in der mündlichen Verhandlung an, ihr Vater habe sie aufgefordert zu ihrem Ehemann zurückzukehren, weil seine Familie in Afghanistan bedroht worden sei, und weil er Paschtune sei. Der Bruder ihres Ehemanns habe vermittelt und ihr Ehemann habe sich entschuldigt. Sie habe nicht viel nachgedacht und geglaubt, es werde sich verbessern. Zu dem Sohn sei er immer gut gewesen. Auch aus Rücksicht auf ihren Sohn habe sie ihren Ehemann nicht verlassen. Ihr Vater sei nach Kabul zurückgegangen, bevor ihr Sohn geboren worden sei. Sonstige Familie oder Bekannte habe sie in der BRD nicht, auch keinen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung. Der Ehemann der Klägerin bestätigte in der mündlichen Verhandlung im Verfahren 5 K 20659/17 Me, dass er für den gesamten Lebensunterhalt der Familie aufkommt. Die Klägerin war glaubwürdig, ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft. Ihre Schilderung war insbesondere lebensnah, frei von Widersprüchen und hinreichend detailliert. Anzeichen, die auf eine unwahre Aussage hindeuten, waren nicht ersichtlich. Das Gericht hat im Übrigen auch deshalb erhebliche Zweifel daran, dass die Verhaltensänderung stabil ist, weil der Ehemann der Klägerin in Afghanistan erneut dem Einfluss der afghanischen Gesellschaft und seiner eigenen Familie ausgesetzt wäre. Es liegt nahe, dass er unter diesem Einfluss in alte Verhaltensmuster zurückfallen würde.

Soweit die Klägerin vor Erlass des Bescheids vom 15.02.2017 Umstände zu einer Zwangsehe vorgetragen hat, ist keine mehr als nur vorübergehende Veränderung ersichtlich. Sie gab ursprünglich im Asylverfahren an, sie sei ihrem Ehemann in Afghanistan versprochen worden und habe ihn heiraten müssen, obwohl sie damit unzufrieden gewesen sei. Sie habe ihn verlassen wollen. Ihr Ehemann habe sie gezwungen, mit ihm in die BRD zu flüchten. Sie und ihre Familie seien bedroht worden. Hieran hat sich schon nach dem Vortrag der Klägerin und dem gesamten Akteninhalt nichts geändert. Zwar gab die Klägerin selbst an, freiwillig zu ihrem Ehemann zurückgekehrt zu sein und von der Scheidung absehen zu wollen. Allerdings gab sie auch glaubhaft an, dass ihre Familie von der Familie ihres Ehemanns bedroht wurde. Nach Aktenlage fühlt sie sich weiterhin genötigt, die Ehe fortzusetzen. Es verbleiben im Übrigen erhebliche Zweifel des Gerichts daran, dass die Klägerin die Ehe nunmehr freiwillig und ohne äußeren Zwang auch in Afghanistan fortsetzen wöllte, wo sie keinen staatlichen Schutz zu erwarten hat.

Zweifel des Gerichts gehen zu Lasten der Beklagten, da diese nach dem oben Ausgeführten für die nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände beweisbelastet ist.

Auch sonst ist keine erhebliche Veränderung von Tatsachen ersichtlich. Den Erkenntnisquellen lässt sich nicht entnehmen, dass der afghanische Staat nunmehr – im Vergleich zur Lage am 15.02.2017 – effektiven Schutz vor oben aufgeführter Verfolgung bietet. Interne Schutzmöglichkeiten in Afghanistan hat das BAMF zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids vom 15.02.2017 wohl verneint. Auch diesbezüglich ist den Erkenntnisquellen keine Veränderung zum Besseren zu entnehmen.

Da sich die tatsächlichen Umstände nicht mehr als nur vorübergehend geändert haben, kann offen bleiben, ob eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung der Klägerin in Afghanistan – ggf. aufgrund anderer Tatsachen – besteht, und inwieweit die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie, zugunsten der Klägerin streitet.

2. Der angefochtene Widerrufsbescheid des BAMF kann auch nicht auf § 49 Abs. 2 VwVfG gestützt oder entsprechend umgedeutet werden. § 49 Abs. 2 VwVfG stellt den Widerruf in das Ermessen der Behörde. Das BAMF hat kein Ermessen ausgeübt, sondern hat eine gebundene Entscheidung gem. § 73 Abs. 1 AsylG getroffen. Im Übrigen dürften die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 VwVfG ohnehin nicht vorgelegen haben.

3. Nach alledem lag auch die Voraussetzung für eine Entscheidung des BAMF gem. § 73 Abs. 3 AsylG nicht vor.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. *RL*

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Eisenschmidt



Meiningen den 17. Juni 2021

Beglaubigt

*Handwritten signature*

Maatsch  
Verwaltungsdirektor